

Satzung
der
Karnevalsgesellschaft Wohlgemut e.V. Kruft

§1

1. Die Gesellschaft führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Wohlgemut", Kruft und wurde im Jahre 1910 gegründet.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kruft.
3. Die Farben der Gesellschaft sind Rot-Weiß.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
5. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach, Nr. 214, eingetragen.
6. Die Gesellschaft ist Mitglied im Regionalverband karnevalistischer Kooperationen Rhein-Mosel- Lahn e.V. (RKK).

§2

1. Die Gesellschaft verfolgt bei ihren Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die geldlichen Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Erhaltung der Krufter Karnevalsbräuche.
Die Gesellschaft will bei Ihren Mitgliedern den Heimatgedanken wecken und vertiefen.

§3

1. Die Gesellschaft hat aktive und inaktive Mitglieder. Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten.
2. Mitglied der Gesellschaft kann jede(r) Bürger(in) werden.
3. Aktive und inaktive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
4. Ehrenmitglieder können nach langjähriger Mitgliedschaft oder durch besondere Verdienste ernannt werden.
5. Wahlrecht haben alle Mitglieder der Gesellschaft ab dem 16. Lebensjahr; wählbar sind die Mitglieder allerdings erst ab dem 18. Lebensjahr.

§4

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittsanmeldung.
Bei Nichtaufnahme besteht keine Mitteilungspflicht der Ablehnungsgründe.
2. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzungen der Gesellschaft und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21-79 BGB.

§5

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.
3. Über einen evtl. Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind:
 - a) schwerer Verstoß gegen die Ordnung und Disziplin innerhalb der Gesellschaft,
 - b) Schädigung des Ansehens und der Belange der Gesellschaft sowie Nichterfüllung der Beitragspflicht.

§6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Der z. Zt. gültige Beitragssatz- beträgt:
15,00 Euro/Jahr (1,25 Euro/Monat) für Erwachsene
5,00 Euro/Jahr (0,42 Euro/Monat) für Kinder
und wird von einem Vereinsbeauftragten kassiert, oder bei Vorlage einer Abbuchungserklärung vom Konto des -jeweiligen Vereinsmitgliedes 1 x jährlich abgebucht.
Eine Erhöhung des Beitrages kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Gesellschaft verfügt über eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die ihre Mitglieder bei Proben und Veranstaltungen im Rahmen der gültigen Versicherungsbedingungen genügend absichert.
Die Gesellschaft haftet jedoch nicht bei Verlust von Gegenständen oder Schäden, die von Dritten verursacht wurden.
4. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft können keine Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen gestellt werden.
5. Bare Auslagen, die vom Vorsitzenden oder seinen Beauftragten zur Wahrung von Belangen der Gesellschaft gemacht werden, sind nach Rücksprache mit dem Vorstand zu erstatten.
6. Als Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber gilt Andernach.

§ 7

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft liegt in der Hand des Vorstandes.

Dieser besteht aus:

a) 1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer(in)

1. Kassierer(in)

als geschäftsführender Vorstand

b) 2. Kassierer(in)

Protokollführer(in) = Vertreter(in) Geschäftsführer(in)

bis zu 6 Beisitzer(innen)

als erweiterter Vorstand

c) Sitzungspräsident(in) bzw. Moderator(in) der Sitzung,

wenn nicht bereits im Vorstand tätig; als geborenes Mitglied, allerdings voll
stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt und
abberufen.

3. a) Die weiteren Mitglieder (unter 1. b) - erweiterter Vorstand -), welche aber nicht
Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes sind, werden ebenfalls durch die
Jahreshauptversammlung gewählt.

b) Sitzungspräsident(in) bzw. Moderator(in) (unter 1. c) -geborenes Mitglied-)
wird vom Vorstand bestimmt.

Die Aufgaben der Vorgenannten werden vom Vorstand In einer besonderen Ordnung
bestimmt.

4. Der Vorstand bedarf zu jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über
Grundbesitz der Gesellschaft der Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit 3/4
Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Der Vorstand und seine Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung
aus.

§8

1. Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei
Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft
zu überwachen und an die Jahreshauptversammlung zu berichten.

§9

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Jahreshauptversammlung.
Zur Jahreshauptversammlung wird alljährlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche schriftlich eingeladen.
Die Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben.
Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre.
2. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung erforderlich sind.
Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, diese ist zu unterschreiben vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer (Vertreter: Geschäftsführung)
3. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Satzungsänderungen können jedoch nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen, wenn besonders wichtige Angelegenheiten dieses erforderlich machen.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§ 10

1. Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Versammlung der Mitglieder.
Wenn mindestens 11 Mitglieder der Gesellschaft für deren Fortbestand sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden!
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Gesellschaft zur Verwaltung an die RKK, die es wiederum ausschließlich nur gemeinnützigen Zwecken für die karnevalistischen Bräuche der Gemeinde Kruft zuführen darf.
Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

56642 Kruft, den ____ 2019

Klaus Schreiber
(1. Vorsitzender)

Anika Klein
(Protokollführerin)

Vorstehende Satzungsänderung ist am _____ unter lfd. Nr.:
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen worden.
56070 Koblenz, den
Geschäftsstelle des Amtsgerichts